



Kontaktdaten

Bearbeiter: Alois Sekli

Telefon: 03182 / 82 04 – 14

E-Mail: a.sekli@allerheiligen-wildon.at

Allerheiligen bei Wildon, 14.12.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon hat in der Sitzung am 13.12.2023 unter Punkt 10 der Tagesordnung folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

VERORDNUNG

Mit 1. Jänner 2023 ist die Ferienwohnungsabgabenordnung der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon außer Kraft getreten. Stattdessen wurden die Gemeinde ermächtigt, mittels Verordnung eine Abgabe auf den Wohnungsleerstand (Wohnungsleerstandsabgabe) einzuhoben. Für die Festsetzung der Abgabenhöhen wurden seitens der Abteilung 7 Abgabekategorien definiert und den Gemeinden übermittelt.

Für die Berechnung der Wohnungsleerstandsabgabe werden der Verkehrswert der Liegenschaft (Durchschnitt) herangezogen:

Durchschnittlicher Verkehrswert der Liegenschaft – Kategorien

	Durchschnittlicher Verkehrswert	Abgabensatz
Kategorie 1	über 65 Euro	9 bis 10 Euro pro m ²
Kategorie 2	25 bis 65 Euro	7 bis 8 Euro pro m ²
Kategorie 3	unter 25 Euro	5 bis 6 Euro pro m ²

Auf Antrag von Bgm. Sekli beschließt und verordnet der Gemeinderat einstimmig die Abgabe auf den Wohnungsleerstand anhand der angegebenen Berechnung wie folgt:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leer stehen
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalsamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

§ 4

Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt*:

pro m² Nutzfläche 7 Euro

§ 5

Entstehung des Abgabenanspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 6 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Als Grundlage für den durchschnittlichen Verkehrswert wurde der Basispreis für das Grundstücksrasterverfahren in Höhe von 34,61 Euro herangezogen Dies entspricht der Kategorie 2.



Der Bürgermeister:

.....
Christian Sekli

Angeschlagen: 14.12.2023

Abgenommen: